1-91 S.

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn
uwockelmann@gmx.de
[redacted]

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Tel: +49 (721) 9101-0
Fax: +49 (721) 9101-382

16.02.2025

Betreff: Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a des Grundgesetzes (GG).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen Rechtsverletzungen durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in dem Urteil L 19 AS 1519/24 NZB vom 27.01.2025.

1. Einleitung
Ich bin der Auffassung, dass durch die angefochtene Entscheidung meine Grundrechte, insbesondere Artikel 1 GG (Menschenwürde), Artikel 3
(Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg), Artikel 20 GG (Sozialstaatsgebot) verletzt werden.

In Folge offen gesetzwidriger Kürzungen ist das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus wird der Gleichheitsgrundsatz Art 3 GG vorsätzlich missachtet, wenn die Sozialgerichtsbarkeit Rechtsbeugungen von Jobcentermitarbeitern stillschweigend billigt, während Leistungsberechtigten gesetzwidrig finanziell beschädigt werden.

Vorliegend soll nachgewiesen werden, dass mehrere Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (Jobcenter, Sozialgerichte und Landessozialgerichte, Bundesministerium und Staatsanwaltschaften) begangen wurden.

Nach Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten, bleibt der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt.

2. Sachverhalt
„Vermögens“schaden ist sicherlich ein unzutreffender Ausdruck, wenn es um gesetzwidrige Kürzungen des soziokulturellen Existenzminimums geht. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG wird gesetzwidrig verletzt.

Die Anwendung der Einrede der Verjährung bei Schadensersatzleistungen steht im offenen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der bereits im Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) Drucksache 7/ 868 vom 27.06.1973 - § 44 SGB I Verzinsung (Schadensersatz) verfügt hat.
https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf

3. Begründung Art 1 GG
Der Gesetzestext in § 44 SGB I ist eindeutig: „wenn, dann“. Der Gesetzgeber hat Sozialbehörden, und nicht etwa die Geschädigten zum Handeln aufgefordert und dazu grammatikalisch den „Imperativ“ gewählt.

> *„Der Imperativ ist die Befehlsform. Man verwendet ihn, um jemanden etwas zu befehlen oder um jemanden aufzufordern, etwas zu tun. Man spricht immer eine oder mehrere Personen persönlich an. Der Imperativ existiert also nur in den Formen du, ihr, wir und in der Höflichkeitsform Sie.“*

Von vornherein hat der Gesetzgeber jegliches „Ermessen“ ausgeschlossen.

Das Gericht hat somit festzustellen, dass der Beklagte dem gesetzlichen Befehl nicht nachgekommen ist und folglich eigenmächtig dem rechtswidrig Geschädigten erneut wissentlich und vorsätzlich einen weiteren Vermögensschaden zugefügt.

„Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen.“

Gesetzentwurf 7/868 vom 27.06.1973

Diese regelmäßige Vermögenschädigungen erfüllen nach Auffassung des Beschwerdeführers bereits den Straftatbestand des Betrugs durch Unterlassen (§ 263 StGB).

Während ein solcher Straftatbestand regelmäßig gegen Leistungsberechtigte erhoben wird, indem oft rechtsgrundlos behauptet wird, dass sie gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten verstoßen hätten, so musste der Beschwerdeführer mehrfach erfahren, dass er durch die öffentliche Gewalt mehrfach in seinen Rechten verletzt wurde.

So wurden die hier vorgetragenen Rechtsverletzungen zunächst

- in Widerspruchsverfahren beim Jobcenter Märkischer Kreis gerügt
- wiederholt wurden Sozialklagen abgewiesen ohne dass Richter die Möglichkeiten des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs umsetzten
- am 14.05.2022 wurde die vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I in Form eines Strafantrags gegen die Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis Anna M[redacted] und ihre damalige Bereichsleiterin Recht Svenja B[redacted] der Staatsanwaltschaft Bochum angetragen
- der Strafantrag wurde eingestellt und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm deckte damit die Unterschlagungspraxis des Jobcenters und machte sich damit zum Erfüllungsgehilfen systematischer Rechtsverletzungen
- auch eine Fachaufsichtsbeschwerde an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wegen systematischer Unterschlagung von Zinsen gem. § 44 SGB I vom 06.06.2023 blieb folgenlos
- am 21.06.2023 um 10:30 Uhr hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit in einem einstündigen persönlichen Gespräch der Geschäftsführerin Anna Markmann die Bitte um Abhilfe dieser Rechtsverletzungen vorzutragen. Die berechtigte Rüge wird jedoch bis heute ignoriert und die Rechtsverletzungen wurden mehrfach weitergeführt.

In der streitgegenständlichen Nichtzulassungsbeschwerde behauptete Behörden-Vertreter Ulrich P[redacted] mit Schreiben vom 27.11.2024, das das Urteil des Sozialgerichts nicht von Entscheidungen des Bundessozialgericht und des Bundesverfassungsgericht abweiche. Allerdings liegen tatsächlich keine Urteile zur Verjährung von Schadensersatz-Zinsen vor.

Aber im Urteil vom 27.01.2025 übernimmt das LSG NRW dessen Behauptungen scheinbar völlig unkritisch:

> *„Der Beklagte hat ausgeführt, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsfrage, ob der Zinsanspruch nach § 44 SGB I der Verjährung entsprechend § 45 SGB I unterliege, sei geklärt. Sowohl das BSG als auch die LSG gehen*

hiervon regelmäßig aus. Das Urteil des Sozialgerichts weiche auch nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Dass die Erhebung der Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I als Ermessensentscheidung anzusehen sei, wie es das LSG NRW im Verfahren L 12 AS 1872/21 dargelegt habe, habe das Sozialgericht seiner Entscheidung
zu Grunde gelegt. Schließlich liege ein Verfahrensmangel nicht vor und sei auch nicht vorgetragen.“

Bei der zitierten Entscheidung des BSG, B 14 AS 45/18 R vom 24.04.2017 ging es allerdings um Kosten im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren. Der Antrag zielte auf die Festsetzung von Rechtsanwaltskosten. Der § 44 SGB I fand keine Erwähnung. Auch das zweite vom Beklagte genannte BSG-Urteil vom 21.04.2015, B 1 KR 11/15 R hält der Überprüfung nicht stand, denn im Thema stehen Vergütungsansprüche der Krankenhäuser für die Behandlung Versicherter. Auch hier finden Verzinsungsansprüche nach § 44 SGB I keinerlei Erwähnung. Alle genannten Urteile gehen am Thema vorbei.

Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
BSG, 12.12. 2019 - B 14 AS 45/18 R - Erstattung von Kosten im Vorverfahren - Verjährungsfrist
BSG, 21.04.2015 - B 1 KR 11/15 R - Vergütungsforderungen der Krankenhäuser verjähren binnen vier Jahren

Die Erhebung der Einrede der Verjährung steht im Ermessen der Behörde?
BSG, 16.03.2021- B 2 U 12/19 R - Kein Anspruch auf Verletztengelt für die Zeit zwischen zwei Leistungen zur Teilhabe
BSG, 15.06.2000 - B 7 AL 64/99 R - Unterbrechung der Verjährung bei abschnittsweise bewilligten Sozialleistungen
BSG, 22.10.1996 - 13 RJ 17/96 - Verjährung von Leistungen - sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Ermessensfehlgebrauch Gebrauch
BSG, 24.06.2020 - B 4 AS 12/20 R - Aufforderung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
BSG, 23.06.2016 - B 14 AS 46/15 R - vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
BSG, 07.02.2012 - B 13 R 85/09 R - Verrechnungserklärung durch Verwaltungsakt
BSG, 14.12.1994 - 4 RA 42/94 - Ermessensausübung bei Rehabilitationsleistungen - Kfz-Hilfe

BSG, Beschluss vom 19. 02.2024 - B 3 P 9/23 B Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen für das Seniorenzentrum B.

Trotzdem nennen die beteiligten Richter der 19. Kammer Straßfeld, Schüttfort, Döring eine Mehrzahl von Urteilen, die alle am hier zugrunde liegenden Kernthema vorbeigehen.

Außerdem ließ sich bei Recherchen kein einziges Urteil des Bundesverfassungsgerichts auffinden, indem die Verzinsung § 44 SGB I zum Thema stand.

Leistungsgewährung von Amtswegen

Das Bundessozialgericht hat den Anspruch auf Verzinsung von Nachzahlungsbeträgen gem. § 44 SGB I bestätigt und dazu ausgeführt:
"Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen."
BSG, B 8 SO 15/19 R 03.07.2020 RN 10

Begründung Art 20 GG
Der Begriff "von Amts wegen" bezeichnet das selbstständige und eigenverantwortliche Handeln staatlicher Behörden, ohne dass es eines Antrags oder eines Antrags durch Betroffene bedarf. Dieses Prinzip ist eng mit dem in Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) verankerten Rechtsstaatsprinzip verbunden.

Artikel 20 Absatz 3 GG legt fest, dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Dies bedeutet, dass staatliche Organe verpflichtet sind, von sich aus tätig zu werden, um die Einhaltung der Rechtsordnung sicherzustellen. Dieses Vorgehen dient der Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips.

Darüber hinaus trägt das Handeln "von Amts wegen" zur Verwirklichung des Demokratieprinzips bei, indem es sicherstellt, dass die Staatsgewalt im Interesse des Volkes ausgeübt wird und staatliche Entscheidungen nicht allein auf individuelle Anträge beschränkt bleiben. Durch die eigenständige Tätigkeit der Behörden würde gewährleistet, dass Gesetze effektiv umgesetzt und der Schutz der Bürger sichergestellt wird.

Zusammenfassend ist das Prinzip "von Amts wegen" ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Rechtsstaats, das die aktive Rolle der staatlichen Organe bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz betont und somit die in Artikel 20 GG verankerten Grundsätze konkretisiert.

Die vorliegende Beschwerde rügt die wiederkehrende und vorsätzliche Missachtung höchster deutscher Rechtsgüter durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen als „Erfüllungsgehilfen“ des Jobcenter Märkischer Kreis.

Gesetzliche Anweisung – ohne Antragstellung

Der wiederkehrend vom Jobcenter Märkischer Kreis thematisierten Behauptung einer Antragsvoraussetzung wurde in einer Antwort durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmissverständlich widersprochen.

Eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei fragdenstaat.de lautet:
Gibt es Antragsformulare für die Beantragung von Verzinsungsansprüchen gem. § 44 SGB I?
https://fragdenstaat.de/anfrage/gibt-es-antragsformulare-fuer-die-beantragung-von-verzinsungsanspruechen-gem-ss-44-sgb-i/

In der Antwort des Ministeriums wird mitgeteilt:

> *„Ansprüche auf Geldleistungen sind zu verzinsen. Ein Antragsformular auf Verzinsungsansprüche wird seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht vorgehalten, da die Verzinsung **von Amtswegen** vorzunehmen ist.“*

Folgt man dieser Auskunft, so setzt „Verjährung nach § 45 SGB I“ bei Verzinsung gem. § 44 SGB I immer voraus, dass der Beklagte ausnahmslos über vier Jahre gesetzwidrig nichts tut, um sich sozialrichterliche Zustimmung zu erschleichen.

Persönliche und familiäre Betroffenheit

Bereits in einem ersten mehrjährigen Rechtsstreit der ältesten Tochter des Beschwerdeführers hatte das Jobcenter Märkischer Kreis schwerwiegende Unterlassungen bei Aufklärungs- und Hinweispflichten begangen und dieselben über mehrere Jahre hartnäckig geleugnet.

Nach dreimaligem Kammerwechsel beim Sozialgericht Dortmund begründete der zuletzt vorsitzende Richter Dr. Becker mit Urteil vom 31.03.2014 sein spätes Urteil mit dem Sozialrechtlichen Herstellungsanspruch und verfügte die korrigierte Neuberechnung.
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014
https://www.beispielklagen.de/klage009.html

Jobcenter Märkischer Kreis nach 9 ½ Jahren Rechtsstreit zur Zahlung verurteilt
https://www.lokalkompass.de/dortmund-city/c-politik/jobcenter-maerkischer-kreis-nach-9-jahren-rechtsstreit-zur-zahlung-verurteilt_a700814

In dem Klage-Beispiel der jüngsten Tochter des Beschwerdeführers vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28) AS 2762/10, 22.08.2013 ging es um 100,00 € verweigertes Schulgeld. Bereits damals hatte das Jobcenter Märkischer Kreis versucht auch diesen Leistungsanspruch auf Schulgeld zu unterlaufen.
Und auch hier verschwieg das Jobcenter wieder den Anspruch auf Verzinsung nach erfolgreicher Klage.

Als der Beschwerdeführer endlich nach einigen Jahren Kenntnis erhielt von dem Anspruch auf Verzinsung gem. § 44 SGB I wurde die Erstattung eingefordert. Das Jobcenter Märkischer Kreis verweigerte erneut und über mehrere Jahre die Umsetzung der von Amtswegen und antragslos zu erstattenden Zinsleistungen.

Diese Verfahrensverschleppung beweist erneut die kriminelle Energie der Verantwortlichen. Selbst die Auszahlung der Zinsansprüche in Höhe von nur 12,90 € erfolgte erst nachdem am 20.03.2023 eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 31.01.2023 vorgelegt wurde.
https://www.beispielklagen.de/klage017.html

All das belegt wohl zweifelsfrei, dass Leistungsberechtigte durch die öffentliche Gewalt in Gestalt des Jobcenter Märkischer Kreis vielfach in ihren Rechten verletzt werden.

Erweiterte Kenntnis systematischer Rechtsbeugung

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner unentgeltlichen Vereinsarbeit für „aufRECHT e.V. – Verein für soziale Rechte, Iserlohn“ über Jahre Einblick erhalten in eine Vielzahl von Entscheidungen, die regelmäßig übereinstimmend die Verzinsungsansprüche gem. § 44 SGB I verweigerten, indem die Ansprüche verschwiegen wurden (Verstoß gegen §§ 13, 14, 16, 17 SGB I) oder das Behördenversagen als verjährt geleugnet wurde.

Erweiterte Recherchen im Rahmen der Vereinsarbeit zeigten, dass immer angemahnt werden musste, aber nicht einmal jede Untätigkeitsklage zum Erfolg führte.
Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
https://www.beispielklagen.de/zinsen.html#8

Beratungspflicht von Sozialhilfeträgern
Ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat zu den Anforderungen an die Beratungspflicht von Sozialhilfeträgern vom 02.08.2018 hin (III ZR 466/16) klar Position bezogen:

Der BGH stellte fest:
*„Im Sozialrecht bestehen für die Sozialleistungsträger besondere Beratungs- und Betreuungspflichten. Eine umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch **von Amts wegen** auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden; denn schon gezielte Fragen setzen Sachkunde voraus, über die der Versicherte oft nicht verfügt. Die Kompliziertheit des*

Sozialrechts liegt gerade in der Verzahnung seiner Sicherungsformen bei den verschiedenen versicherten Risiken, aber auch in der Verknüpfung mit anderen Sicherungssystemen. Die Beratungspflicht ist deshalb nicht auf die Normen beschränkt, die der betreffende hat“

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Verfassungsbeschwerde und danke Ihnen im Voraus für Ihre Mühe.

4. Antrag
Ich beantrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, dass meine Grundrechte wiederholt verletzt wurden. Weiter wird beantragt zu klären, dass keine Verjährung geltend gemacht werden darf, wenn der Sozialleistungsträger selbst per Gesetz und von Amts wegen verpflichtet ist, Zinsen zu ermitteln und zeitgemäß auszukehren und der gesetzlichen Aufforderung nicht nachkommt..

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
02 LSG NRW, L 19 AS 1519/24 NZB vom 27.01.2025.pdf (9 S.)
SG Dortmund, S 35 AS 618/23 vom 17.09.2024
Klage055 LSG NRW, Az.: L 12 AS 1872/21, 25.05.2022 ([redacted]
Klage017 Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28) AS 2762/10, 22.08.2013 (D[redacted])
2023-04-29 Fachaufsichtsbeschwerde, Strafantrag gegen GF Anna M[redacted] (12 S.)
2023-06-10 Fachaufsichtsbeschwerde wegen systematischer Unterschlagung von Zinsen gem. § 44 SGB I
2022-05-14 Strafantrag Betrug durch Unterlassen (Erinnerung)
2022-08-19 Beschwerde mit Anlage
2024-11-29 L 102 AS 1519_24 NZB.pdf

Weitere Anlagen werden nachgereicht.

[redacted]

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 19 AS 1519/24 NZB

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:
L 19 AS 1519/24 NZB
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Kiselev

Telefon 0201 7992-7265
Telefax 02017992-7555

–

L 19 AS 1519/24 NZB: Ulrich Wockelmann ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Anlage
1

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27.01.2025

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
K[redacted]
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 19 AS 1519/24 NZB
Az.: S 35 AS 618/23 SG Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

Beklagter und Beschwerdegegner

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen am 27.01.2025 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Straßfeld, den Richter am Landessozialgericht Schüttfort und die Richterin am Sozialgericht Döring beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 17.09.2024 – S 35 AS 618/24 – wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Infolge des gerichtlichen Vergleiches vom 30.04.2015 im Verfahren S 30 AS 710/12 zahlte der Beklagte am 02.06.2015 einen Betrag i.H.v. 900,00 € als Wertersatz für eine Arbeitsgelegenheit vom 01.01.2008 bis 31.05.2015 an den Kläger aus.

Am 17.07.2020 beantragte der Kläger die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages.

Nachdem der Beklagte den Antrag zunächst mit Bescheid vom 25.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2021 unter Erhebung der Einrede der Verjährung ablehnte, hob er diese Entscheidung mit Bescheid vom 19.10.2023 auf und lehnte den Antrag erneut unter ausführlicher Darlegung der leitenden Ermessensgesichtspunkte ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2024 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben, die das Sozialgericht Dortmund mit Urteil vom 17.09.2024 abgewiesen hat. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das ihm am 23.10.2024 zugestellte Urteil hat der Kläger am 08.11.2024 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Er trägt vor, der Beklagte habe rechtsfehlerhaft die Einrede der Verjährung erhoben. Er habe einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Entscheidung. Der Beklagte habe bereits das Recht gebrochen, indem der Verzinsungsanspruch verschleiert und zudem verweigert worden sei. „Betrug durch Unterlassen" sei wohl der korrekte Fachbegriff des Strafgesetzbuches. Der Gesetzgeber habe zwar ausdrücklich die Möglichkeit einer verspäteten Auszahlung von Zinsen als Versäumnis eingeräumt, aber eine automatische Verjährung nicht einmal in Betracht gezogen. Das Ministerium habe mitgeteilt, dass ein Antragsformular für Verzinsungsansprüche nicht vorgehalten werde, da die Verzinsung von Amtswegen vorzunehmen sei. Dennoch habe der Beklagte vier Jahre lang nichts getan und dies werde vom Sozialgericht gedeckt. Das Sozialgericht habe die Entscheidung des LSG NRW (L 12 AS 1872/21) völlig unkritisch in sein Urteil übernommen. Der Beschwerdewert sei erreicht, wenn zu der Verzinsung die Kosten der Prozessführung eingerechnet werden. Außerdem seien Leistungen zu gewähren für die überlange Verfahrensdauer.

Der Kläger beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 17.09.2024 zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Beklagte hat ausgeführt, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsfrage, ob der Zinsanspruch nach § 44 SGB I der Verjährung entsprechend § 45 SGB I unterliege, sei geklärt. Sowohl das BSG als auch die LSG gehen hiervon regelmäßig aus. Das Urteil des Sozialgerichts weiche auch nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Dass die Erhebung der Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I als Ermessensentscheidung anzusehen sei, wie es das LSG NRW im Verfahren L 12 AS 1872/21 dargelegt habe, habe das Sozialgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Schließlich liege ein Verfahrensmangel nicht vor und sei auch nicht vorgetragen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig (1), jedoch unbegründet (2).

1) Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie nach § 145 Abs. 1 S. 1 SGG statthaft. Danach kann die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht durch Beschwerde angefochten werden. Das Sozialgericht hat die Berufung in seinem Urteil nicht zugelassen. Ohne eine solche Zulassung ist die Berufung nicht statthaft, weil sie weder wiederkehrende noch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG), noch den für die zulassungsfreie Berufung erforderlichen Wert von 750,00 € erreicht (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstands ist derjenige der Einlegung der Berufung (vgl. BSG, Beschluss vom 08.05.2019 –

B 14 AS 86/18B m.w.N.). Maßgebend für den Wert des Beschwerdegegenstandes ist der Betrag, den das Sozialgericht dem Kläger verwehrt oder zugesprochen hat und der deshalb im Berufungsverfahren weiterverfolgt werden kann (BSG, Urteil vom 04.07.2018 – B 3 KR 14/17 R). Bei der Prüfung, ob eine Zulassung erforderlich ist, ist auf den maximal möglichen Rechtsmittelstreitwert abzustellen, der der Beschwer des Klägers entspricht (Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, § 144 Rn. 14 m.w.N).

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 19.10.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2024, mit welchem der Beklagte die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 900,00 € für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.05.2015 abgelehnt hat.

Der Kläger hat sein Begehren bisher nicht konkret beziffert. Bei einem unbezifferten Antrag hat das Berufungsgericht den Berufungsstreitwert zu ermitteln. Dabei ist eine überschlägige Berechnung unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens ausreichend (vgl. BSG, Beschluss vom 13.06.2013 – B 13 R 437/12 B und Urteil vom 14.08.2008 – B 5 R 39/07 R; siehe auch BSG, Beschluss vom 24.02.2011 – B 14 AS 143/10 B). Dabei wird zugunsten des Klägers davon ausgegangen, dass der Betrag von 900,00 € bereits am 01.01.2008 fällig war bis einschließlich 31.05.2015, also für insgesamt 89 Kalendermonate, Zinsen begehrt werden. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB I ergibt sich ein monatlicher Zinsbetrag von 3,00 €, mithin ein Gesamtbetrag von 267,00 € (vgl. zur Berechnung des Zinsanspruchs: Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 44 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 45). Nicht streitbefangen im Rahmen des Verfahrens vor dem Sozialgericht und deshalb nicht zu berücksichtigen waren ein Anspruch wegen überlanger Verfahrensdauer und Prozessführungskosten.

2) Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

a) Die Streitsache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das ist nur dann der Fall, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ein Individualinteresse genügt nicht (Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, § 144 Rn. 28 f. m.w.N.). Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein (vgl. BSG, Beschluss vom 15.09.1997 – 9 BVg 6/97 zum gleichlautenden § 160 SGG). Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein.

Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu, da sie keine Rechtsfragen aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Das Bundesozialgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (BSG, Urteile vom 12.12. 2019 – B 14 AS 45/18 R und vom 21.04.2015 – B 1 KR 11/15 R). Bei dem Zinsanspruch gemäß § 44 SGB I handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Die Erhebung der Einrede der Verjährung steht im Ermessen der Behörde (BSG, Urteile vom 16.03.2021 – B 2 U 12/19 R, vom 15.06.2000 – B 7 AL 64/99 R und vom 22.10.1996 - 13 RJ 17/96). Soweit einer Behörde – wie vorliegend – Ermessen eingeräumt ist, bestimmt sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen und dem Zweck der Ermächtigung (§ 39 SGB I) die Rechtsfolge. Die Ermessensausübung ist gerichtlich nur eingeschränkt darauf zu überprüfen (§ 39 Abs. 1 SGB I, § 54 Abs. 2 S. 2 SGG), ob Ermessen überhaupt ausgeübt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise in Form einer Ermessensüberschreitung oder einem Ermessensfehlgebrauch Gebrauch gemacht worden ist (BSG, Urteile vom 24.06.2020 – B 4 AS 12/20 R, vom 23.06.2016 – B 14 AS 46/15 R, vom 07.02.2012 – B 13 R 85/09 R und vom 14.12.1994 – 4 RA 42/94).

Die von dem Kläger vorgetragene inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

b) Das Urteil des Sozialgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Eine solche Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn eine Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die ein höheres Gericht aufgestellt hat, sondern erst, wenn das Sozialgericht diesen Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst, im Grundsätzlichen widersprochen, also abweichende, d.h. mit diesen unvereinbare eigene rechtliche Maßstäbe, entwickelt hat (BSG, Beschluss vom 19. 02.2024 – B 3 P 9/23 B).

Nicht die – behauptete – Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet eine Abweichung (vgl. BSG, BSG, Beschluss vom 08.03.2023 – B 7 AS 129/22 B). Eine Divergenz besteht somit nur, wenn das Sozialgericht einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 14.05.2012 – B 8 SO 78/11 B). Dies ist hier nicht der Fall und ergibt sich auch nicht ansatzweise aus dem Vortrag der Klägerin.

c) Der Zulassungsgrund des § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG liegt ebenfalls nicht vor. Hiernach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Einen konkreten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht geltend gemacht.

Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde wird der Gerichtsbescheid rechtskräftig (§ 145 Abs. 4 S. 4 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, § 177 SGG.

Straßfeld Schüttfort Döring

Beglaubigt
Essen, 28.01.2025

Landessozialgericht 58 Nordrhein-Westfalen

Kiselev
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
(Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO)

Absender:

Landessozialgericht NRW
Postfach 102443
45024 Essen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

30.07.25

Förmliche Zustellung

– Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde –

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: _____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen:

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enth
Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachwei
dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, vo
Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.
Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte be
Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, w
angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person
angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, ka
Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten ei
werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Öffentliche Sitzung der 40. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510

Montag 31.03.2014

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**
Ehrenamtlicher Richter **Frerich**
Ehrenamtlicher Richter **Kensy**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 40 (28,23) AS 70/09

Niederschrift
in dem Rechtsstreit 04.JUNI 2014

[redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - 35502BG0001081 K 157/09

Beklagter

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

- die Klägerin mit ihrem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Schulte-Bräucker, Vollmacht Bl. 33 der Akte.

- für die Beklagte Herr P[redacted] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er die Protokolle des Erörterungstermins vom 11.11.2013 in den Sachen S 40 (28,23) AS 80/09 und S 40 (28,23) AS 81/09 ebenfalls zu dieser Sache genommen hat.

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen. Die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 zu verurteilen, an die Klägerin Leistungen in Form des Regelbedarfs und der KdU für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

1. **Der Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 wird im Hinblick auf den Bescheid vom 19.12.2005 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts**

über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 - 21.11.2005 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat der Klägerin 1/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Dr. Becker
Richter am Sozialgericht

Sobotta
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:35 Uhr
Ende des Termins: 14:10 Uhr

Sozialgericht Dortmund

Verkündet am 31.03.2014

Az.: S 40 (28.23) AS 70/09

EINGEGANGEN
2014
RA Schulte-Bräucker

Sobotta
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]**,**

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG0001.081 K 157/09,

Beklagter,

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 31.03.2014 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Becker, sowie die ehrenamtlichen Richter Frerich und Kensy für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 wird im Hinblick auf den Bescheid vom 19.12.2005 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

2. **Der Beklagte hat der Klägerin 1/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch über Ansprüche auf den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin bezog zunächst Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter. Mit Bescheid vorn 04.07.2005 bewilligte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 31.12.2005. Mit Bescheid vorn 30.08.2005, der an die Mutter gerichtet war und durch diese nicht angefochten worden ist, hob der Beklagte den Verwaltungsakt für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 31.08.2005 bezüglich der Ansprüche der Klägerin mit der Begründung auf, dass diese mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres am 21.07.2005 nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gewesen sei. Die Klägerin beantragte sodann am 24.11.2005 mit eigenem Antrag Leistungen, woraufhin der Beklagte diese mit Bescheid vom 19.12.2005 ab dem 24.11.2005 bewilligte. Der Bescheid wurde ebenfalls nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 18.06.2008 stellte die Klägerin einen Antrag auf Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide ab Erreichen der Volljährigkeit. Dabei beantragte sie auch die Überprüfung der Bescheide im Hinblick auf Ansprüche für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005. Den Antrag lehnte der Beklagte am 17.07.2008 ab. Die Klägerin habe erst am 24.11.2005 einen eigenen Antrag gestellt, so dass erst ab diesem Zeitpunkt Leistungen zu erbringen seien.

Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 15.08.2008 Widerspruch. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 25.02.2009 zurück. Die Bescheide seien bindend geworden. Die Voraussetzungen des § 44 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) lägen nicht vor. Insoweit habe die Klägerin nichts vorgetragen, was gegen die Rechtsmäßigkeit der Bescheide sprechen würde.

Mit der am 16.03.2009 erhobenen Klage, mit der zunächst zusätzlich u.a. die Berechnung des Einkommens für spätere Zeiträume, die Nachzahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Übernahme der Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 24.11.2005 bis 30.11.2005 begehrt wurde, verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter.

Leistungen seien bereits ab dem 21.07.2005 zu bewilligen. Der Beklagte habe sie nicht darauf hingewiesen, dass sie mit Vollendung der 18. Lebensjahres selbst einen Antrag stellen müsse, so dass ein Beratungsfehler gegeben sei.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 zu verurteilen, an die Klägerin Leistungen in Form des Regelbedarfs und der KdU für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass ein Beratungsfehler nicht vorgelegen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Verwaltungsakte des Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beschwert, da er rechtswidrig ist, Sie hat entgegen der dort getroffenen Entscheidung einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 aus § 44 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).

a. Die Kammer hat hier lediglich neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 17.07.2008, geändert durch die Verwaltungsakte vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 die Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 ausgesprochen, mit dem Leistungen erst ab dem 24.11.2005, statt dem 21.07.2005 gewährt worden sind (zum Tenor vgl. *Niesel/Herold-Tews,* Der Sozialgerichtsprozess, 5. Auflage. Rn. 100). Einer direkten Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 19.12.2005 und einer Verurteilung zur Erbringung entsprechender Leistungen stand neben der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens entgegen, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch der Klägerin im Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 ungeklärt sind. Entsprechende Ermittlungen des Bedarfs sowie ggf. anzurechnenden Einkommens und Berechnungen wird der Beklagte im Rahmen der Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 nachzuholen und sodann abschließend über den Leistungsanspruch für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 zu entscheiden haben. Soweit der Antrag auf Verurteilung des Beklagten zu entsprechenden Leistungen gerichtet war, war die Klage daher abzuweisen.

b. Die Klage ist im Übrigen begründet. Die Klägerin hat nach § 44 Abs. 1 SGB X einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 sowie auf Prüfung eines Anspruches auf Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als

unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die materielle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft die Klägerin. Insoweit gehen Zweifel zu Ihren Lasten *(Schütze,* in: von Wulffen, SGB X. 8. Auflage, § 44 Rn. 12; *Steinwedel,* in: Kasseler Kommentar, SGB X. § 44 Rn. 36).

Zwar werden nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II (in der vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung — a.F.) Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Dass tatsächlich vor dem 24.11.2005 ein eigener Antrag der Klägerin gestellt worden ist, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, so dass grundsätzlich nach § 37 Abs. 1 SGB II a.F. erst ab diesem Tage Leistungen zu erbringen waren. Auch eine Wiedereinsetzung kommt nach zutreffender Ansicht nicht in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 18.01.2011. Az.: B 4 AS 20/10 R; *Link,* in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2.Aufl., § 37 Rn. 33a).

Vorliegend greift jedoch der allgemeine sozialrechtliche Herstellungsanspruchs, aufgrund dessen der Beklagte bereits mit Verwaltungsakt vom 19.12.2005 Leistungen ab dem 21.07.2005 hätte bewilligen müssen. Indem Leistungen erst ab dem 24.11.2005 bewilligt worden sind, wurden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht.

Aufgrund des allgemein anerkannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Versicherte verlangen so gestellt zu werden, wie es bei fehlerfreier Beratung der Fall gewesen wäre. Er setzt voraus. dass der Versicherte aufgrund einer fehlerhaften oder pflichtwidrig unterlassenen Beratung des Sozialversicherungsträgers einen Schaden oder eine Fehldisposition erlitten hat. Zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Sozialversicherungsträgers, der Fehldisposition sowie dem Nachteil muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Die Voraussetzungen sind nach Ansicht der Kammer erfüllt.

Zwar sind Beratungen „ins Blaue hinein" von den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich ebenso wenig zu fordern, wie die Verletzung von allgemeinen Informations-- und Auskunftspflichten genügt (vgl. SG Augsburg, Urteil vom 06.11.2002, Az.: S 12 KR 194/99; Reinhardt, in: LPK-SGB I, 2. Auflage, § 13 Rn. 10 und § 14 Rn. 10). Eine Spontanberatung ist aber dann geboten, wenn ein konkreter, für den Sozialversicherungsträger erkennbarer Anlass dazu besteht. Dies wiederum setzt eine für

die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten voraus. deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (BSG, Beschluss vom 25.08.2009, Az.: B 3 KS 1/09 B; BSG, Urteil vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 29/10 R; LSG NRW, Urteil vom 29.03.2012, Az : L 7 AS 1543/10).

So lag der Fall hier. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Beklagte verpflichtet ist, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen (BSG, Urteil vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 29/10 R). Unterlässt er einen entsprechenden Hinweis, ist er ggf. auf Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet, Leistungen auch vor der konkreten Antragstellung zu erbringen. Dies hat nach Ansicht der Kammer erst recht für den Fall zu gelten, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer mittlerweile aufgehobenen gesetzlichen Regelung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet und nunmehr verpflichtet ist, einen eigenen Antrag zu stellen, um weiter Leistungen zu beziehen. Dafür spricht einerseits, dass die von der Regelung betroffene Personengruppe in der Regel gemäß § 38 SGB II im Verwaltungsverfahren durch die Sorgeberechtigten vertreten werden, d.h. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres kaum Kontakt mit dem Jobcenter, geschweige denn ausreichend eigene Kenntnisse bezüglich der eigenen Antragstellung erworben haben. Andererseits sind den Jobcenter die entsprechenden Personen aus den Antragstellungen der Eltern ohne Weiteres bekannt. Ebenso ergibt sich klar, wann das 18. Lebensjahr erreicht wird und dass dort ein entsprechender Beratungsbedarf bestehen kann und ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer eigenen Antragstellung besteht. Der Beklagte hat im vorliegenden Fall zeitnah keinen Hinweis an die Klägerin erteilt, dass sie nunmehr einen eigenen Antrag stellen muss. Ihr wurde noch nicht einmal direkt mitgeteilt, dass sie nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist. Entsprechende Hinweise sind lediglich an die Mutter ergangen. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die Klägerin bei entsprechender Information durch den Beklagten frühzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Dies rechtfertigt es, im vorliegenden Fall vom Vorliegen eines Beratungsfehlers auszugehen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193 Abs. 1 S. 1, 183 S. 1 SOG und berücksichtigt, dass die Klägerin die Klage im Wesentlichen nach Hinweis auf die fehlenden Erfolgsausichten zurückgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

ANZEIGE

Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn
3. Oktober 2016, 16:47 Uhr | 6 | 3 | Analyse und Benchmark

Jobcenter Märkischer Kreis nach 9 ½ Jahren Rechtsstreit zur Zahlung verurteilt

hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Mit Urteil vom 31.03.2014 entschied das Sozialgericht Dortmund in dem Verfahren Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09 zugunsten der Klägerin und verurteilte das Jobcenter Märkischer Kreis zur Neubescheidung über einen Leistungsanspruch aus dem Jahr 2005!

Nach 9 1/2 Jahren oder 3358 Tagen; nach einer Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug gegen den damaligen Leiter der Widerspruchstelle; einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen einen Leistungssachbearbeiter und zwei "Gegen-Strafanzeigen" mit drei Verhandlungstagen gegen den Seitenbetreiber von www.beispielklagen.de , konnte am 09.02.2015 endlich ein weiterer Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 € registriert werden. Die Auszahlung erfolgte jedoch erst nach Androhung der Zwangsvollstreckung.

Fehlurteile

Damit sind die per Strafanzeige erhobenen Anschuldigungen wegen "falscher Verdächtigung in zwei Fällen, in einem Falle teateinheitlich mit übler Nachrede" der Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis durch überprüfbare Fakten und Richterbeschluss widerlegt!

Die Verurteilung erweist sich als Fehlurteil aufgrund falscher Behauptungen seitens des Jobcenters und unzureichender eigener Recherchen der Staatsanwaltschaft Hagen. Bundesgerichtshof, Beschluss Az.: 3 StR 517/15 vom 22.03.2016

„In Fällen des so genannten Sozialleistungsbetrugs hat das Tatgericht nach den Grundsätzen der für die Leistungsbewilligung geltend den Vorschriften selbständig zu prüfen, ob und in wie weit tatsächlich kein Anspruch auf die beantragten Leistungen bestand“ (Selbst rechnen erforderlich: Betrug bei Sozialleistung)
https://www.sokolowski.org/strafrecht/sozialleistungsbetrug-strafrichter/7312/

Private Dokumentation über Sozialklagen

Die hier nunmehr vorgelegte Beispielklage veranschaulicht das Zusammenwirken mehrerer (neun oder mehr) Mitarbeiter des Jobcenter Märkischer Kreis über mehrere Jahre in dem Bemühen interne Beratungs- und Informationsfehler, sowie konkret bezifferbare Vermögensschädigungen zu vertuschen. So wurden einer Schülerin mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit im Jahr 2005 zunächst über ca. vier Monate sowohl Regelleistungen als auch anteilige Kosten der Unterkunft rechtswidrig, vollständig vorenthalten und gleichzeitig die Mutter zur Rückzahlung eines Mietanteils für die Tochter in Höhe von 198,98 € gedrängt.

Erst ein Bewilligungsbescheid vom 04.02.2015 korrigiert nach 9 1/2 Jahren fehlerhafte Bescheide aus dem Jahr 2005.

Wer es nicht glaubt:
Klage009

Gefällt **3** mal

WEITERE BEITRÄGE ZU DEN THEMEN

Rechtsverschärfungen im SGBII | Fehlurteile | www.beispielklagen.de | aufRECHT e.V. | sozialrechtlicher Herstellungsanspruch | Beratungspflicht | Klagedauer | Widerspruchstelle | Jobcenter Märkischer Kreis | Sozialleistungsbetrug | Leistungsanspruch | Sozialgericht Dortmund

Autor:
Ulrich Wockelmann aus Iserlohn

6 KOMMENTARE

Ältere Kommentare anzeigen

Ulrich Wockelmann aus Iserlohn
am 08.10.2016 um 17:31

Weitere Beispielklagen sind in Arbeit. Versprochen.

Ulrich Wockelmann aus Iserlohn
am 08.10.2016 um 17:45

Hallo Heinrich,

es gehört ganz offensichtlich zur Strategie dieser BundesreGIERung die Rechte der Ärmsten der Gesellschaft zu zerstücken.

Die Eigenbeteiligung der Jobcenter an Sozialklagen wurde bereits vor Jahren ausgesetzt.
Durch angemessen angewandte Amtshaftung der Verantwortlichen, würden die Klagekosten schnell spürbar gesenkt werden.

Jede vorsätzlich provozierte und von vornherein aussichtslose Klage sollte, den verantwortlichen Geschäftsführern und Sachbearbeitern im Jobcentern direkt vom Gehalt abgezogen werden. Das wäre Entlastung der Sozialkassen!

(Es ist ja nicht so, dass die dort nicht alle wüssten, was sie anrichten.)

Qualitätssicherung in Jobcentern

Heinrich Alt aus Herne
am 08.10.2016 um 20:03

Die Eigenbeteiligung der Jobcenter an Sozialklagen wurde bereits vor Jahren ausgesetzt.
(Durch angemessen angewandte Amtshaftung der Verantwortlichen, würden die Klagekosten schnell spürbar gesenkt werden.)
Die Gerichte entlastet und die Jobcenter könnten sich um ihre eigentliche Arbeit kümmern: Nicht vorhandene Arbeit verteilen...

(Jede vorsätzlich provozierte und von vornherein aussichtslose Klage sollte, den verantwortlichen Geschäftsführern und Sachbearbeitern im Jobcentern direkt vom Gehalt abgezogen werden. Das wäre Entlastung der Sozialkassen!)
Ja - da wäre ganz schnell "Ruhe im Karton".

(Es ist ja nicht so, dass die dort nicht alle wüssten, was sie anrichten.)
Ich nehme keinen mehr in Schutz, eben weil sie es wissen. Es war ihre Wahl den Beruf zu ergreifen. Früher wären sie wahrscheinlich auf dem Wachturm gestanden und hätten später gesagt: "Das haben wir nicht gewusst..."

Kommentar schreiben

ANZEIGE

ANZEIGE

© FUNKE Media Sales NRW GmbH
Eine Marke der FUNKE Mediengruppe

KLAGE 017

gegen die Juristin Melanie Kruse

Thema: 100,0 € Schulgeld (Schuldsatz!)

SGB § 2 bis § 34

Jobcenter Mehrower Forst, Wiesenpark 46 13627 B
Bezirksgericht Charlottenburg Abt. 37 Zivilsachen, Amtsgericht, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin
Klage
Kruse ./. B

Ursprünglich: und Leistungsklage - Dieser.

Rechtsgebiet (Sachgebiet)
Sozialrecht

Rechtsgebiet Sozialrecht, § 51 SGG, RVO, SGG Bis Bauchbus, nicht zuständig
Rechtsweg Klageart

Rechtsgebiet § 40, § 51 SG 51/53
Klageart § 54 SGG

Rechtsgebiet Sozialrecht, § 51 SGG, RVO, SGG Bis Bauchbus, nicht zuständig
Rechtsweg Klageart

Rechtsgebiet SGB, § 40, SGB51, 51, 51 SGG
Klageart § 54 SGG
Rechtsweg

Verfahrensbeteiligte der Widerspruchsstelle des jetzigen Mehrower Kreis.

KLAGE INHALTSÜBERSICHT:

1. Kurze Erklärung
2. Gesetzliche Grundlage
3. Chronologie
4. Unter-Juli Thema
5. Infos zur Thema
6. Privatbesitz zum Thema
7. Fortsetzung zum Thema
8. Nachsatz Verfassung

Kurze Erklärung

Bildung ist zwar verfassungsmäßiges Grundrecht, jedoch ist Bildung im Regelsatz 2011 für Jugendliche zu Monat 1,43 € für Bildung und Teilhabe vorgesehen. Dieses ist nicht ausreichend, um Schulgeld zu bezahlen. Dieses ist ein Verstoß gegen Art. 1 GG, 20 GG, Grundrechte, Menschenwürde, soziale, und Gleichheitsgrundsatz.

In Klage 017 ist es erwähnt, Regel des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der materiellen Unterversorgung der Kinder, sowohl die Art. 1 GG, 20 GG, Grundrechte, Menschenwürde, soziale, und Gleichheitsgrundsatz, als auch Art. 6 GG, Schutz der Familie.

Im Leistungsrecht des Jobcenters ist der Bedarf für Bildung und Teilhabe für Kinder, die eine Weitere Gymnasium besuchen im Regelsatz 2011 mit 100,00 € nur unzureichend berücksichtigt. Die Weiter hatte sich durch 2011 mit 2008 über dem unterstützungsbedürftigen Existenzminimum befunden. Dieses ist ein Verstoß gegen Art. 1 GG, 20 GG, Grundrechte, Menschenwürde, soziale, und Gleichheitsgrundsatz.

Die Regelsätze sind nicht ausreichend, um Schulgeld zu bezahlen. Dieses ist ein Verstoß gegen Art. 1 GG, 20 GG, Grundrechte, Menschenwürde, soziale, und Gleichheitsgrundsatz. Dieses ist ein Verstoß gegen Art. 1 GG, 20 GG, Grundrechte, Menschenwürde, soziale, und Gleichheitsgrundsatz.

Es ist nicht ausreichend, um die Schulgeldzahlung monatlich oder jährlich zu bezahlen. Existenz nicht ist Regelsatz 2011 mit 100,00 € ausreichend. Existenz nicht ist Regelsatz 2011 mit 100,00 € ausreichend. Existenz nicht ist Regelsatz 2011 mit 100,00 € ausreichend.

Es ist nicht ausreichend, um die Schulgeldzahlung monatlich oder jährlich zu bezahlen

Erinnerung mit weiteren Anlagen

Meiner Bitte um Nennung des Aktenzeichen sind Sie bisher leider noch nicht nachgekommen.
Das Landessozialgericht hat meinen Zinsanspruch bestätigt und die Verjährung als rechtswidrig verworfen.

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Ma[redacted], als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis

Svenja B[redacted], Bereichsleiterin Recht, u.a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

U. Wockel

Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I
03 2022-04-13 Terminsmitteilung zum 25.05.2022
04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC
05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung
06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Anna [redacted] Geschäftsführerin - persönlich
Svenja Bu[redacted], Bereichsleiterin Recht - persönlich

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799

30.04.2022

Betrug durch Unterlassen durch Ihre Mitarbeiter, Strafanzeige
§ 44 SGB I Verzinsung

Sehr geehrte Frau Markmann,
sehr geehrte Frau B[redacted],

seit Anfang des Monats vertreten Sie als Geschäftsführerin des Jobcenters Märkischer Kreis die außergerichtlichen und gerichtlichen Interessen. Frau Buchholz ist als Bereichsleiterin Recht für die Arbeit der Rechtsstelle tätig.

Heute wende ich mich persönlich ein erstes Mal an Sie, um nachzufragen, ob Sie beabsichtigen die teils rechtswidrigen Praktiken ihrer Vorgänger fortzuführen oder ansprechbar sind für nachweisbare Fehlentwicklungen.

Seit Jahren verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis Anspruchsberechtigten die von Amtswegen und ohne Antragsvoraussetzung zu erbringende Schadensersatz-leistung der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Dabei geht es um Tausende von Euro. Strafrechtlich ist das Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB). Bandenmäßig durch die Vielzahl der Betrugs-Beteiligten, in Hunderten von Einzelfällen.

Ihre Amtsvorgänger hatten veranlasst, dass mittels des Antrags auf Verjährung nach § 45 SGB I die Vertuschung dieser kriminellen Praktiken durch die Beihilfe der Richter versucht werden soll. Das hier zugrunde liegende Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 hatte 9 ½ Jahre gedauert. Geschäftsführer Volker Riecke hatte 2010 ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen mich eingeleitet. Das Urteil vom 31.03.2014 bestätigte meine Rechtsauffassung. Das Jobcenter musste nachzahlen.

Am 25.05.2022 10.15 Uhr wird vor dem LSG NRW L 12 1872/21 ein öffentlicher Verhandlungstermin zum Thema stattfinden.

Sollten Sie sich entschließen den Antrag auf Verjährung zurück zu ziehen und die Schadensersatzleistung in Höhe von ca. 560,00 € nach zu zahlen, wäre der Termin vermeidbar.

Aus der gebotenen Dringlichkeit bitte ich Sie um eine aussagekräftige Rückmeldung

bis Freitag, 13.05.2022

Je nach Antwort würde ich am 14.05.2022 ich Strafantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Wockel

Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen
Termins Ladung
Zins-Tabelle

Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:
Dr. Brünnen (92); Dörnert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu	
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20	KB
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20	KB
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20	KB
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	KB
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20	DK
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21	JW
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21	HJK
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20	JW
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20	JW
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	MRH
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20	MRH
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21	RJR
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14	GSJ
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13	JW
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21	LS
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14	KB
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14	KB
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14	
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14	GSJ
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11	JW
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert	DEM
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19	ID
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17	MH
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17	MH
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert	SA

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

13.04.2022

Aktenzeichen:
L 12 AS 1872/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567
Telefax 02017992-7302

–

Terminsmitteilung

L 12 AS 1872/21: [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr [redacted]

in dem oben genannten [redacted]

ist Termin zur mündlichen [redacted] bestimmt auf

Mittwoch, 25. Mai 2022, 10:15 Uhr,
Saal 1115
Zweigertstraße 54 45130 Essen

Das persönliche Erscheinen der Klägerin (bzw. des gesetzlichen Vertreters) ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

jobcenter
Märkischer Kreis
Die Geschäftsführerin

Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 30.04.2022
Mein Zeichen: 411.D –
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau H[redacted]-Sch[redacted]
Durchwahl: 02371 905-2000
Telefax: 02371 905 799
E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de

Datum: 10.05.2022

Ihr Schreiben vom 30.04.2022

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich habe Ihr Schreiben vom 30. April 2022 erhalten.

Darin beziehen Sie sich auf die Thematik der Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und nehmen Bezug auf das Klageverfahren unter dem Az. L 12 AS 1872/21, welches derzeit vor dem Landessozialgericht Essen anhängig ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich zu dem laufenden Klageverfahren nicht äußere und die richterliche Entscheidung abwarte.

Die Rücknahme der Einrede der Verjährung – wie von Ihnen gewünscht- kommt zu dem derzeitigen Verfahrensstand nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Markmann

Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn
3. Juni 2022, 13:21 Uhr | 60 % Mehr anzeigen

KEINE VERJÄHRUNG

Das LSG NRW bestätigt Zinsanspruch nach § 44 SGB I

https://www.beispielklagen.de/bilder2/Einzelfall_L_12_AS_1872_21.jpg • hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Eine Verjährung von Eigenverschulden des Jobcenter Märkischer Kreis greift nicht. Demgegenüber steht der Vorwurf des "Betrug durch Unterlassung" gesetzlicher Verzinsungspflichten.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat im vorliegenden Fall weit über 500,00 € an geschuldeten Zinsen unterschlagen, die nach erfolgreichem Klageverfahren bereits 2015 hätten ausgekehrt werden müssen. So steht es im Gesetz.

Verhandlung

Auch in dieser Verhandlung waren wieder vier Prozessbeobachter zugegen, die dem Vorgetragenen weitgehend folgen konnten, weil Sie ebenfalls persönlich Opfer von Betrug durch Unterlassen sind, bzw. waren.

Damit kann nicht von einem "bedauerlichen Einzelfall" gesprochen werden.

Rechtliche Bewertungsschwierigkeiten beim Thema Zinsen gibt es keine. Die Rechtslage ist einfach und vergleichbar mit der Herausgabe von Wechselgeld an der Discounterkasse.

Damit war die Qualitätssicherungsstelle des Jobcenters anscheinend überfordert. Allerdings zeigte die Akteneinsicht in die Gesamtzusammenhänge, dass ausgehend vom Ausgangsverfahren 18 namentlich erfasste Mitarbeiter an den Manipulationen beteiligt waren.

Das einzige Argument des Beklagten war die Einrede einer Verjährungsfrist.

Zur Frage ob und wann denn eine Verjährungsfrist frühestens Geltung finden könnte, wurde ein Beispiel vorgetragen:
Wenn ein Handwerksbetrieb den Auftrag erhält ein Wohnzimmer zu tapezieren und der Malermeister nach 3 Wände seine Arbeit abbricht, nach Hause geht und die Rechnung erstellt . . .

Das beklagte Jobcenter hatte nämlich den gesetzlichen Auftrag der Nachleistung, Ermittlung der geschuldeten Zinshöhe und Auszahlung derselben nicht abschließend bearbeitet. Damit war der Weg zur Untätigkeitsklage eröffnet.

LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

Im Sitzungsprotokoll L 12 AS 1872/21 steht geschrieben:

"Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,
den Berufungsbeklagten unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Der Beklagte wird unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund
vom 03.11.2021 sowie des **Bescheides vom 16.12.2020** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021** verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts **erneut zu entscheiden**.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Jobcenter Märkischer Kreis soll "erneut entscheiden".
Die Rechtsauffassung des Gerichts war eindeutig im Termin dargelegt worden: § 44 SGB I findet Anwendung!

Der Antrag der Vertreterin des Beklagten die **Berufung zurückzuweisen**, bedeutet vermutlich nicht weniger als den konkreten Versuch, Zins-Betrug durch das Landessozialgericht legalisieren zu lassen. Da machten die Richter nicht.

elle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu	
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20	
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20	
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20	
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20	
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20	
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14	
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az	
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az	
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		?	-	Az	
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		?	-	Az	
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14	
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13	
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21	
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14	
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14	
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14	
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14	
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11	
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Anerkenntnis	
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19	
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17	
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17	
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Anerkenntnis	

hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Weitere Verfahren in gleicher Sache sind noch gerichtsanhängig.

Mehr zur Vorgeschichte klage055
klage055.pdf

005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		?	-	Az
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		?	-	Az
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14

Gefällt **0** mal

Autor:

Ulrich Wockelmann aus Iserlohn

KOMMENTARE

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:
L 12 AS 1872/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567
Telefax 02017992-7302

–

L 12 AS 1872/21: [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Anlage
1

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 25.05.2022

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Polleschner
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am: 25.05.2022

Az.: L 12 AS 1872/21
S 87 AS 1233/21 SG Dortmund

Polleschner
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin

Proz.-Bev.:
Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

Beklagter und Berufungsbeklagter

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Klempt, die Richterin am Landessozialgericht Oh und die Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn sowie den ehrenamtlichen Richter Beisel und den ehrenamtlichen Richter Safran für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von nachträglich ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beim Beklagten. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwestern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 unter Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter sowie anteiligem Kindergeld.

Mit Änderungsbescheid vom 01.08.2005 und weiterem Bescheid vom 30.08.2005, die an die Mutter gerichtet waren und weder durch diese noch durch die Klägerin angefochten worden sind, hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin ab dem 21.07.2005 auf, da die Hilfebedürftigkeit weggefallen und die Klägerin ab dem 18. Geburtstag nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Am 24.11.2005 beantragte die Klägerin eigenständig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, woraufhin ihr diese auch mit Bescheid vom 19.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.02.2009 ab dem 24.11.2005 bewilligt wurden.

Die Klägerin beantragte durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 18.06.2008 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Nachdem der Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 17.07.2008 abgelehnt und der diesbezügliche Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2009 zurückgewiesen worden war, erhob die Klägerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09). Das SG gab der Klage mit Urteil vom 31.03.2014 teilweise statt. Demnach sollte unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide sowie des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2005 für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 21.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2015 unter Fristsetzung eine Zwangsvollstreckung angedroht hatte, erließ der Beklagte zur Umsetzung des Urteils am 04.02.2015 einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005. Der bewilligte Geldbetrag i.H.v. 1551,82 € ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die Klägerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1551,82 €.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.12.2020 ab, nachdem die Klägerin eine diesbezügliche Untätigkeitsklage vor dem SG Dortmund (Az.: S 87 AS 1588/21) erhoben hatte. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Anspruch auf Verzinsung verjährt sei.

Den gegen diesen Ablehnungsbescheid von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurück. Der Anspruch auf Verzinsung sei verjährt, da seit der Nachzahlung mehr als vier Jahre vergangen seien.

Daraufhin hat die Klägerin am 29.03.2021 Klage erhoben. Sie begründete diese mit der Auffassung, dass die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) hier nicht greife. Die vierjährige Verjährungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten. Darüber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen gehabt, dass langjährig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zu verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28, 23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass § 45 SGB I auch auf Zinsen anwendbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich ein Zinsanspruch in Höhe von 540,80 €.

Das SG hat mit Urteil vom 03.11.2021 die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung der verzögert ausgezahlten Leistungsbeträge sei nicht durchsetzbar, da er verjährt sei. § 45 SGB I sei auch auf Zinsansprüche anwendbar, da er als Annex zum ursprünglichen Leistungsanspruch der Sozialleistung zu verstehen sei. Der Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen sich auf Verjährung zu berufen, insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Erhebung der Verjährungseinrede bei der Klägerin zu einem

wirtschaftlichen Notstand geführt habe.

Gegen das ihr am 30.11.2021 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.12.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags aus, ihr stehe die Schadenersatzleistung der Verzinsung zu, Verjährungsvorschriften seien nicht anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

> den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28, 23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

A. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist die Verzinsung der am 09.02.2015 i.H.v. 1551,82 € an die Klägerin ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005, deren Gewährung der Beklagte durch Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 (s. § 95 Sozialgesetzbuch [SGG]) abgelehnt hat.

B. Die Berufung ist zulässig. Sie ist kraft Zulassung durch das SG gemäß § 144 Abs. 3 SGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, § 151 Abs. 1 SGG.

C. Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begründet. Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen. Soweit die Klägerin darüber hinaus im Wege der Leistungsklage eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 begehrt, ist die Berufung unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4, § 56 SGG ist statthaft, denn über einen Zinsanspruch entscheidet die Behörde - wie hier mit Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 - durch eine eigenständige Verfügung im Sinne des § 31 SGB X (vgl. BSG Urteil vom 25.01.2011, B 5 R 14/10 R, Rn. 16, juris). Der Bescheid vom 04.02.2015, mit dem der Beklagte den Nachzahlungsanspruch i.H.v. 1551,82 € festgestellt hat, enthielt keine (konkludente) Ablehnung des Verzinsungsanspruchs der Klägerin. Dem Wortlaut des Bescheids vom 04.02.2015 ist keine ausdrückliche Aussage – weder positiv noch negativ – zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags zu entnehmen. Aus Sicht des Empfängerhorizonts eines objektiven, verständigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. Bloßes Schweigen enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich aus Sicht des verständigen Beteiligten ein bestimmtes, unmissverständliches, konkludentes Verhalten ergibt (BSG Urteile vom 03.07.2020, B 8 SO 5/19 R, Rn. 16, juris m.w.N., und B 8 SO 15/19 R, Rn. 8, juris). Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte, insbesondere ist dem klägerischen

Schriftsatz vom 28.01.2015 kein gesonderter Hinweis auf Zinsen und damit kein Zinsbegehren zu entnehmen.
Die von der Klägerin erhobene und mit ihrem Antrag weiter verfolgte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist auch statthaft, soweit die Entscheidung des Beklagten, sich bezüglich des Anspruchs auf Verzinsung auf Verjährung zu berufen, eine Ermessensentscheidung ist. Die grundsätzlich richtige Klageart im Falle nicht gebundener Entscheidungen ist zwar die Verpflichtungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 20b). Geht die Klägerin – wie hier – jedoch davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Verjährung nicht vorliegen oder das Ermessen der Behörde, sich auf Verjährung zu berufen, auf Null reduziert ist, ist die Beantragung der Leistung selbst zulässig (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R, Rn. 13, juris; Böttiger in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 54 Rn. 80a).

Die Klagefrist nach § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 hat die Klägerin am 29.03.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin ist durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 beschwert, da dieser rechtswidrig ist, § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der Beklagte hat sich bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen. Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

1. Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl. BSG Urteil vom 28.05.1997, 8 RKn 2/96, Rn. 16, juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 48; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

2. Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der

Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Nachteile verspäteter Zahlung ausgleichen (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 30), sie dient unter fiskalischen Gesichtspunkten zudem der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens (vgl. KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

a. Bei der der Klägerin gewährten Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II handelt es sich um eine Geldleistung i.S.v. § 44 Abs. 1 SGB I. Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen in Geld bezifferten Leistungen, die dem Einzelnen als Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zustehen (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 16; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 44 Rn. 2; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 5; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 7; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 10.1), also Leistungen, die in einem der Bücher des Sozialgesetzbuchs aufgeführt sind, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I als einzelne Sozialleistung gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 2 SGB I aufgeführt.

Dass der Nachzahlungsanspruch auf einem im Wege des Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch beruht, ändert an dem Charakter der Zahlung als Geldleistung im Sinne von § 11 SGB I nichts. Denn gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X richtet sich die rückwirkende Leistungserbringung nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB (hier des SGB II). § 44 SGB X selbst regelt demgegenüber allein die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten; ein eigenständiger materiell-rechtlicher Leistungsanspruch ergibt sich aus der Vorschrift hingegen nicht (LSG NRW Urteil vom 10.06.2013, L 20 SO 479/12, Rn. 33, juris).

b. Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005 ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954) fällig gewesen.

Ansprüche auf Sozialleistungen werden gemäß § 41 SGB I mit ihrem Entstehen fällig, soweit

die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 40 Abs. 1 SGB I. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R, Rn. 10, juris; Urteil vom 08.11.2007, 9/9a VG 3/05 R, Rn. 16, juris; BT-Drucks 7/868, S. 29).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden gemäß § 37 SGB II auf Antrag erbracht, den die Klägerin durch ihre für den Zeitraum der Minderjährigkeit gemäß § 1629 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sie gesetzlich vertretende Mutter gestellt hat. Ab ihrer Volljährigkeit gehörte sie aufgrund § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 2014 [a.F.]), der zur Bedarfsgemeinschaft nur die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder zählte, nicht mehr zur mütterlichen Bedarfsgemeinschaft, so dass diese auch nicht mehr wirksam für sie einen Antrag gemäß § 38 S. 1 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954 [a.F.]) stellen konnte. Denn danach wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, nicht jedoch für sonstige im Haushalt lebende Personen. Allerdings ist die Klägerin aufgrund des rechtskräftigen Urteils des SG vom 31.03.2014 (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte sie tatsächlich am 21.07.2005 mit Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der streitigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Klägerin lagen damit bereits ab dem 21.07.2005 und für jeden Kalendermonat vor.

c. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Vollständig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen überprüft und sein Entstehen festgestellt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1981, 9 RV 26/81, Rn. 18, juris; BT-Drucks. 7/868 S. 30), wenn also alle Tatsachen angegeben wurden, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 32; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44

(Stand November 2021) Rn. 25; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 17).
Ein vollständiger Leistungsantrag in oben genanntem Sinne lag mit dem aufgrund des bestandskräftigen Urteils vom 31.03.2014 fingierten Antrag vom 21.07.2005 in Verbindung mit dem ursprünglichen Weiterbewilligungsantrag aus dem Jahr 2005 vor, denn der Beklagte hat mit Bescheid vom 04.07.2005 über den ursprünglichen Antrag zusprechend entschieden, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorgelegen haben. So lagen damals bereits die Schulbescheinigung, Kontoauszüge und Kopien des Sparbuchs der Klägerin vor. Zudem ist aus der vorliegenden Verwaltungsakte nicht ersichtlich, dass zur Bearbeitung weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich gewesen wären, jedenfalls wurden keine Unterlagen ergänzend von dem Beklagten angefordert. Auch nach Zustellung des Urteils des SG vom 31.03.2014 wurden keine Unterlagen angefordert, um den nachfolgend mit Bescheid vom 04.02.2015 festgesetzten Leistungsanspruch zu berechnen.

d. Die Verzinsung endet gemäß § 44 Abs. 1 SGB I mit dem Kalendermonat vor der Zahlung. Geldleistungen werden gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I im Regelfall auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Bedient sich die Behörde – wie – hier der Überweisung, ist unter Zahlung im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen, denn dann kann der Empfänger über den Geldbetrag verfügen (Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 40; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 19). Die Nachzahlung ist am 09.02.2015 dem Konto der Klägerin gutgeschrieben worden. Die Verzinsung endet damit am 31.01.2015.

3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben.
Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjährigen Verjährung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrücklich die Verjährung des Verzinsungsanspruchs, § 45 Abs. 1 SGB I ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden.

a. Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Sozialleistungen sind gemäß der Legaldefinition in § 11 SGB I die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Ob eine Leistung der Verwirklichung der sozialen Rechte einzelner dienen muss (so beispielsweise Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 17; Ross in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 11 (Stand Juli 2017) Rn. 9 ff.; Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 11 Rn. 11; KassKomm/Spellbrink, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 11 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 10; Reinhardt in Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 6; BSG Urteil vom 24.03.1983, 1 RJ 92/81, Rn. 22, juris; Urteil vom 24.07.1986, 7 RAr 86/84, Rn. 24, juris; Urteil vom 23.07.1992, 7 RAr 98/90, Rn. 29, 31) oder sie lediglich im Sozialgesetzbuch vorgesehen sein muss (so Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, SGB I § 11 Rn. 2, 6, 10; BSG Urteil vom 13.10.1983, 11 RA 49/82, Rn. 10 ff., juris; Urteil vom 25.07.1985, 7 RAr 33/84, Rn. 24, juris), ist bislang umstritten.

Der Wortlaut des § 11 SGB II nimmt Bezug auf den Gegenstand sozialer Rechte, die in § 2 SGB I als nachfolgend im ersten Abschnitt des SGB I geregelt benannt sind und im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I aufgelistet sind, so dass daraus eine Begrenzung auf die dort genannten Rechte folgt. Gegen die Annahme, es komme auf die Verwirklichung der sozialen Rechte des Einzelnen bei dem Begriff Sozialleistung nicht an, sprechen systematische Erwägungen. So hätte es beispielsweise keiner besonderen Regelung zur Verzinsung in § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedurft, wenn der Begriff der Geldleistung in § 44 SGB I unter Bezugnahme auf § 11 SGB I nicht einschränkend auf Leistungen zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu beziehen wäre (vgl. Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 6). Bezogen auf die nicht im zweiten, sondern dem dritten Abschnitt des SGB I aufgeführten Zinsansprüche ist zu berücksichtigen, dass diese nur unselbständige Nebenkosten sind, deren Zweck der Ausgleich für verspätete Zahlungen in Erfüllung des Hauptanspruchs ist, jedoch primär nicht der sozialrechtlichen Bedarfserfüllung dienen (vgl. Schäfer in SGB I Onlinekommentar, § 11 (Stand: 03.03.2021) Rn. 2; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 35; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 SGB I (Stand: 17.11.2021) Rn. 46).

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob Zinsansprüche Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I

sind und daher unmittelbar der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I unterliegen, denn das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. nur BSG Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 43, juris m.w.N.). Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verwirklicht werden, indem es Ansprüche, die geraume Zeit nicht geltend gemacht werden, dem Streit entzieht (vgl. BSG a.a.O., Rn. 45, juris). Das BSG hat sich insoweit darauf gestützt, dass die vierjährige Verjährungsfrist nicht nur in § 45 Abs. 1 SGB I für Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern etwa auch in § 25 Abs. 1 SGB IV für Beitragsansprüche, in § 27 Abs. 2 SGB IV für Erstattungsansprüche, in § 118 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und § 96 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) für Rücküberweisungs- und Rückforderungsansprüche sowie in § 50 Abs. 4 SGB X und § 113 Abs. 1 SGB X für Erstattungsansprüche enthalten ist (an diesem allgemeinen Prinzip dürfte sich auch mit der Einführung der verkürzten Verjährungsfrist in § 109 Abs. 5 SGB V nichts geändert haben). Zu einer Änderung dieser allgemeinen vierjährigen Verjährungsfrist ist es im Sinne eines Gleichlaufs auch nach der Änderung der zivilrechtlichen allgemeinen Verjährungsfrist auf drei Jahre in § 195 BGB nicht gekommen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 44, juris). Die Entscheidung, inwiefern das neue Regelungssystem auf spezialgesetzlich geregelte Materien zu übertragen ist und welche Sonderregelungen zu treffen sind, wurde in dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3214) getroffen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Rechts entschieden, da im öffentlichen Recht grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen gelten würden und auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden könne (BT-Drucks. 15/3653 S. 10). Ein Rückgriff auf bürgerlich-rechtliche Verjährungsvorschriften ist aufgrund der sachnäheren Regelung im Sozialrecht damit ausgeschlossen (dazu BSG Urteil vom 01.08.1991, 6 RKa 9/89, Rn. 19, juris; Urteil vom 10.05.1995, 6 RKa 17/94, Rn. 15, juris; vgl. Reinhardt in Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 8; Schäfer in SGB I Onlinekommentar § 45 (Stand: 05.04.2021) Rn. 5), im Übrigen führte dies angesichts der kürzeren regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren in § 195 BGB nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist in § 197 BGB liegen bezogen auf den streitigen Sachverhalt ersichtlich nicht vor.

Daher unterfällt der Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I der sozialrechtlichen Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I jedenfalls entsprechend (ebenso der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 17, juris m.w.N.; auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 13/18 R, Rn. 24, juris; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 07.07.2016, L 7 AS 1359/14, Rn. 25, juris; für den Honoraranspruch eines Vertragsarztes BSG Beschluss vom 29.11.2017, B 6 KA 51/17 B, Rn. 11, juris).

Der Anspruch auf Verzinsung verjährt damit in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Ansprüche auf Verzinsung entstehen gemäß § 40 Abs. 1 SGB I, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Aus den oben genannten Ausführungen folgt, dass die Verzinsung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Leistungsantrag (hier am 21.07.2005) am 01.02.2006 begann und mit dem Kalendermonat vor der Zahlung am 31.01.2015 endete. Die Verjährung tritt damit gem. § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB selbst für den letzten vollen zu verzinsenden Kalendermonat (Januar 2015) vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres 2015 am 01.01.2020 ein, so dass der am 05.07.2020 gestellte Antrag der Klägerin auf Verzinsung die Verjährung auch nicht mehr gemäß § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I entsprechend hemmen konnte.

b. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung jedoch nicht ohne Rechtsfehler erhoben. Vielmehr hat er von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht. § 45 Abs. 2 SGB I verweist hinsichtlich der Wirkung der Verjährung auf das BGB. Nach § 214 Abs. 1 BGB ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist damit – im Sozialrecht ebenso wie im Zivilrecht – mit einer Einrede geltend zu machen. Da es sich um eine Berechtigung handelt, steht die Erhebung dieser Einrede im Ermessen des Leistungsträgers (vgl. Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, § 45 Rn. 3; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 45 Rn. 14; Markovic/Timme in Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, 4. Auflage 2020, § 45 Rn. 14; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 44; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 45 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 60; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 45 (Stand Juli 2017) Rn. 34; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 45 Rn. 40; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner,

Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 21; vgl. auch Spiolek, „Ermessen bei Erheben der Verjährungseinrede im Sozialrecht" BB 1998, S. 533 ff. mit Nachweis der Entwicklung der BSG Rechtsprechung dazu). Insofern sind die Grenzen des § 39 Abs. 1 SGB I zu beachten, so dass der Beklagte sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten muss. Zudem ist die Entscheidung gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X zu begründen.

Der Bescheid vom 16.12.2020 enthält keinerlei Ermessenerwägungen, sondern die Formulierung „Der Zinsanspruch ist gemäß § 45 SGB I verjährt". Der Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 lässt ebenfalls keine Ermessenserwägungen erkennen, sondern formuliert „... ist der Anspruch verjährt. Denn seit der im Antrag genannten Nachzahlung am 05.02.2015 sind mehr als vier Jahre vergangen. Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben." Auch im sozialgerichtlichen Verfahren sind den Schriftsätzen keine Ermessensgesichtspunkte zu entnehmen. Insofern ist schon fraglich, ob der Beklagte überhaupt seine Pflicht erkannt hat, eine Ermessensentscheidung über die Erhebung der Verjährungseinrede treffen zu müssen. Dass er aber eine solche Ermessensentscheidung tatsächlich getroffen hat, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung der Einrede wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB insbesondere in der Ausprägung des Rechtsinstituts der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs auf Seiten des Beklagten verwirkt sein könnte (dazu vgl. nur BSG Urteil vom 22.10.1996, 13 RJ 17/96, Rn. 31, juris; Urteil vom 31.05.2016, B 1 AS 1/16 KL, Rn. 23, juris; Urteil vom 13.07.2017, B 8 SO 1/16 R, Rn. 33), liegen nicht vor. Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Leistungsträger die Verjährung arglistig oder durch rechtswidrige Maßnahmen herbeigeführt hat, indem er den Berechtigten durch Irreführung von einer rechtzeitigen verjährungshemmenden Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit führen oder einen wirtschaftlichen Notstand auslösen würde. Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen. Diese haben jedoch die Klägerin nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung der Verzinsungsansprüche abgehalten, denn nach Erlass des Bescheides vom 04.02.2015 hat genügend Zeit bestanden, die Verzinsung zu beantragen. Auch der

Umstand, dass der Beklagte es unterlassen hat, von Amts wegen über den Verzinsungsanspruch zu entscheiden (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 49), war für den Eintritt der Verjährung nicht ursächlich. Denn der Klägerin war es unbenommen, ihren Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen, nachdem der Beklagte aus Sicht der Klägerin hierüber nicht rechtzeitig von Amts wegen entschieden hatte. Schließlich ist eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Klägerin nicht erkennbar. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gesamtheit der Umstände das Absehen von der Verjährungseinrede gebietet. Solche Umstände sind hier jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Genügt eine Verjährungseinrede den formellen Voraussetzungen der Ermessensausübung nicht, ist sie rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des dem Beklagten obliegenden Ermessens, vgl. § 39 Abs. 1 SGB I. Der diesbezügliche Bescheid ist daher aufzuheben.

Da der aufzuhebende Bescheid einen Anspruch auf eine Sozialleistung betrifft, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Leistung, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn das Gericht kann nicht selbst sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen und damit Spruchreife herbeiführen, was zur Folge hat, dass nur eine Verurteilung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (vgl. §§ 54 Abs. 2 S. 2, 131 Abs. 3 SGG; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 28, § 131 Rn. 12 f.). Dieser Verpflichtungsanspruch ist als ein Minus in der Leistungsklage enthalten (BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 21 m.w.N., juris; Urteil vom 10.05.2011, B 4 AS 139/10 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 13/14 R, Rn. 10, juris), so dass der Beklagte über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung erneut zu entscheiden und bezüglich der Einrede der Verjährung sein Ermessen auszuüben hat.

Vor diesem Hintergrund hat die weitergehende Klage der Klägerin auf Leistung keinen Erfolg und ist die Berufung insoweit zurückzuweisen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und auf der Erwägung, dass Klage und Berufung nur bezüglich der Anfechtungsklage Erfolg haben, die Klägerin mit ihrem eigentlichen Leistungsbegehren aber erfolglos geblieben ist.

E. Für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG besteht vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung auf einer fehlerhaften Ermessensausübung im Einzelfall beruht, kein Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel
oder
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder

ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

-

Klempt

Richterin am Landessozialgericht Oh
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift
gehindert
Essen, 11.07.2022
Klempt

Dr. Kühn

Beglaubigt

Essen, 25.07.2022

Landessozialgericht 11 Nordrhein-Westfalen

Polleschner

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Generalstaatsanwältin in Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Fax: 02381 272-403

19.08.2022

Beschwerde gegen die Abweisung einer Einleitung von Ermittlungen
gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.
durch Staatsanwalt Jörn Kleimann, Hagen

Am 14.05.2022 stellte ich Strafantrag gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis, Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a. Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61
wegen
Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen
durch vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I
in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Bei meinen ersten Recherchen konnte ich 25 Fälle beispielhaft dokumentieren in denen die Verantwortlichen des Jobcenters wissentlich Leistungsberechtigten Leistungen vorenthalten haben.

Meinen Strafantrag habe ich nach Bochum gesandt.

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

„Der Strafantrag wendet sich bewusst an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.“

Mit der Abgabe des Strafantrags wurde genau diese Vertuschung umgesetzt.

Aus meinem Strafantrag gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis und Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.

wurde eine harmlose „Strafanzeige gegen Svenja Buchholz u. a. wegen des Vorwurfs des Betruges“
Datum der Strafanzeige: 14.05.2022“

Ich setze voraus, dass jeder Staatsanwalt den Unterschied zwischen einer Strafanzeige und einem Strafantrag kennt.

Meine Formulierung „Betrug durch Unterlassen“ ist fester Bestandteil von Schriftsätzen der Hagener Staatsanwaltschaft. Oder auch:

„Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, in der Zeit vom … bis … in Iserlohn in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten . . . . .“ in Verfahren, die wegen schlampiger Ermittlung eingestellt werden mussten.

Aber auch das Vertauschen der Hauptbeschuldigten Verantwortlichen mit einer Angestellten überzeugt nicht.

Der Vortrag Kleimanns überrascht, da ich genau diesen Tenor gegen Leistungsberechtigte im SGB II-Bereich des Öfteren zu Lesen bekomme.

„die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Svenja Buchholz und Anna Markmann setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.“

Bitte setzen Sie mich in Kenntnis wie Sie mit meinem Strafantrag umgehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

U. Wockel

Ulrich Wockelmann

Erinnerung mit weiteren Anlagen

Meiner Bitte um Nennung des Aktenzeichen sind Sie bisher leider noch nicht nachgekommen.
Das Landessozialgericht hat meinen Zinsanspruch bestätigt und die Verjährung als rechtswidrig verworfen.

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis

Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I
03 2022-04-13 Terminsmitteilung zum 25.05.2022
04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC
05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung
06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Anna Markmann, Geschäftsführerin - persönlich
Svenja B[redacted], Bereichsleiterin Recht - persönlich

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799

30.04.2022

Betrug durch Unterlassen durch Ihre Mitarbeiter, Strafanzeige
§ 44 SGB I Verzinsung

Sehr geehrte Frau Markmann,
sehr geehrte Frau B[redacted],

seit Anfang des Monats vertreten Sie als Geschäftsführerin des Jobcenters Märkischer Kreis die außergerichtlichen und gerichtlichen Interessen. Frau [redacted] ist als Bereichsleiterin Recht für die Arbeit der Rechtsstelle tätig.

Heute wende ich mich persönlich ein erstes Mal an Sie, um nachzufragen, ob Sie beabsichtigen die teils rechtswidrigen Praktiken ihrer Vorgänger fortzuführen oder ansprechbar sind für nachweisbare Fehlentwicklungen.

Seit Jahren verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis Anspruchsberechtigten die von Amtswegen und ohne Antragsvoraussetzung zu erbringende Schadensersatz-leistung der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Dabei geht es um Tausende von Euro. Strafrechtlich ist das Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB). Bandenmäßig durch die Vielzahl der Betrugs-Beteiligten, in Hunderten von Einzelfällen.

Ihre Amtsvorgänger hatten veranlasst, dass mittels des Antrags auf Verjährung nach § 45 SGB I die Vertuschung dieser kriminellen Praktiken durch die Beihilfe der Richter versucht werden soll. Das hier zugrunde liegende Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 hatte 9 ½ Jahre gedauert. Geschäftsführer Volker Riecke hatte 2010 ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen mich eingeleitet. Das Urteil vom 31.03.2014 bestätigte meine Rechtsauffassung. Das Jobcenter musste nachzahlen.

Am 25.05.2022 10.15 Uhr wird vor dem LSG NRW L 12 1872/21 ein öffentlicher Verhandlungstermin zum Thema stattfinden.

Sollten Sie sich entschließen den Antrag auf Verjährung zurück zu ziehen und die Schadensersatzleistung in Höhe von ca. 560,00 € nach zu zahlen, wäre der Termin vermeidbar.

Aus der gebotenen Dringlichkeit bitte ich Sie um eine aussagekräftige Rückmeldung

bis Freitag, 13.05.2022

Je nach Antwort würde ich am 14.05.2022 ich Strafantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Wockel

Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen
Termins Ladung
Zins-Tabelle

Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:
Dr. Brünnen (92); Dörnert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu	
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20	KB
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20	KB
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20	KB
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	KB
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20	DK
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21	JW
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21	HJK
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20	JW
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20	JW
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	MRH
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20	MRH
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21	RJR
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14	GSJ
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13	JW
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21	LS
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14	KB
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14	KB
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14	
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14	GSJ
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11	JW
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert	DEM
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19	ID
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17	MH
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17	MH
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert	SA

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:
L 12 AS 1872/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567
Telefax 02017992-7302

–

Terminsmitteilung

L 12 AS 1872/21: [redacted] [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr [redacted]

in dem oben genannten [redacted]

ist Termin zur mündlichen [redacted] bestimmt auf

Mittwoch, 25. Mai 2022, 10:15 Uhr,
Saal 1115
Zweigertstraße 54 45130 Essen

Das persönliche Erscheinen der Klägerin (bzw. des gesetzlichen Vertreters) ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

jobcenter
Märkischer Kreis
Die Geschäftsführerin

Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 30.04.2022
Mein Zeichen: 411.D –
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau H[redacted]-Sch[redacted]
Durchwahl: 02371 905-2000
Telefax: 02371 905 799
E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de

Datum: 10.05.2022

Ihr Schreiben vom 30.04.2022

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich habe Ihr Schreiben vom 30. April 2022 erhalten.

Darin beziehen Sie sich auf die Thematik der Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und nehmen Bezug auf das Klageverfahren unter dem Az. L 12 AS 1872/21, welches derzeit vor dem Landessozialgericht Essen anhängig ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich zu dem laufenden Klageverfahren nicht äußere und die richterliche Entscheidung abwarte.

Die Rücknahme der Einrede der Verjährung – wie von Ihnen gewünscht- kommt zu dem derzeitigen Verfahrensstand nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Markmann

Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn
3. Juni 2022, 13:21 Uhr | 60 % Mehr anzeigen

KEINE VERJÄHRUNG

Das LSG NRW bestätigt Zinsanspruch nach § 44 SGB I

https://www.beispielklagen.de/bilder2/Einzelfall_L_12_AS_1872_21.jpg • hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Eine Verjährung von Eigenverschulden des Jobcenter Märkischer Kreis greift nicht. Demgegenüber steht der Vorwurf des "Betrug durch Unterlassung" gesetzlicher Verzinsungspflichten.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat im vorliegenden Fall weit über 500,00 € an geschuldeten Zinsen unterschlagen, die nach erfolgreichem Klageverfahren bereits 2015 hätten ausgekehrt werden müssen. So steht es im Gesetz.

Verhandlung

Auch in dieser Verhandlung waren wieder vier Prozessbeobachter zugegen, die dem Vorgetragenen weitgehend folgen konnten, weil Sie ebenfalls persönlich Opfer von Betrug durch Unterlassen sind, bzw. waren.

Damit kann nicht von einem "bedauerlichen Einzelfall" gesprochen werden.

Rechtliche Bewertungsschwierigkeiten beim Thema Zinsen gibt es keine. Die Rechtslage ist einfach und vergleichbar mit der Herausgabe von Wechselgeld an der Discounterkasse.

Damit war die Qualitätssicherungsstelle des Jobcenters anscheinend überfordert. Allerdings zeigte die Akteneinsicht in die Gesamtzusammenhänge, dass ausgehend vom Ausgangsverfahren 18 namentlich erfasste Mitarbeiter an den Manipulationen beteiligt waren.

Das einzige Argument des Beklagten war die Einrede einer Verjährungsfrist.

Zur Frage ob und wann denn eine Verjährungsfrist frühestens Geltung finden könnte, wurde ein Beispiel vorgetragen:
Wenn ein Handwerksbetrieb den Auftrag erhält ein Wohnzimmer zu tapezieren und der Malermeister nach 3 Wände seine Arbeit abbricht, nach Hause geht und die Rechnung erstellt . . .

Das beklagte Jobcenter hatte nämlich den gesetzlichen Auftrag der Nachleistung, Ermittlung der geschuldeten Zinshöhe und Auszahlung derselben nicht abschließend bearbeitet. Damit war der Weg zur Untätigkeitsklage eröffnet.

LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

Im Sitzungsprotokoll L 12 AS 1872/21 steht geschrieben:

"Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,
den Berufungsbeklagten unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Der Beklagte wird unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund
vom 03.11.2021 sowie des **Bescheides vom 16.12.2020** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021** verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts **erneut zu entscheiden**.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Jobcenter Märkischer Kreis soll "erneut entscheiden".
Die Rechtsauffassung des Gerichts war eindeutig im Termin dargelegt worden: § 44 SGB I findet Anwendung!

Der Antrag der Vertreterin des Beklagten die **Berufung zurückzuweisen**, bedeutet vermutlich nicht weniger als den konkreten Versuch, Zins-Betrug durch das Landessozialgericht legalisieren zu lassen. Da machten die Richter nicht.

elle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu	
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20	
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20	
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20	
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20	
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20	
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14	
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az	
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az	
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20	
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		?	-	Az	
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		?	-	Az	
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14	
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13	
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21	
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14	
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14	
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14	
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14	
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11	
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Anerkenntnis	
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19	
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17	
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17	
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Anerkenntnis	

hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Weitere Verfahren in gleicher Sache sind noch gerichtsanhängig.

Mehr zur Vorgeschichte klage055
klage055.pdf

005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		?	-	Az
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		?	-	Az
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14

Gefällt **0** mal

Autor:

Ulrich Wockelmann aus Iserlohn

KOMMENTARE

Ulrich Wockelmann
58638 Iserlohn
Weststraße 10

[redacted]

Sozialgericht Köln
An den Dominikanern 2
50668 Köln
Fax 0221 1617-160

26.02.2023

S 3 AS 1688/21: [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis
in Sachen: Verw. SG Dortmund S 31 AS 1129/21

die Klägerin hat das Urteil vom 31.01.2022 erhalten und den Beklagten zur Auszahlung aufgefordert.

Der Beklagte hat diese Aufforderung bisher ignoriert.
Solche Ignoranz in der Umsetzung ergangener Urteile ist bei dem Beklagten mehrfach dokumentiert.

Um das Verfahren nach Jahren endgültig abzuschließen, wird nunmehr um die Übersendung eines **vollstreckbaren Urteils** gebeten.

U. Wockel

aufRECHT e.V. , Weststraße 10, 58638 Iserlohn

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Recht, Finanzierung, Aufsicht,
Eingaben und Petitionen in der
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
(Referat II B 4)
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3683
Fax: 0211 855-3211

aufRECHT e.V.
Weststraße 10
58638 Iserlohn
Termine nach Absprache
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

06.06.2023

Fachaufsichtsbeschwerde
wegen systematischer Unterschlagung von Zinsen gem. § 44 SGB I
durch das Jobcenter Märkischer Kreis
und Prüfung von Strafanträgen wegen hundertfachem Betrug durch Unterlassen
verantwortlicher Geschäftsführer bis 31.03.2022 Volker Riecke, 58809 Neuenrade,
25 Jahre Ehrenamtlicher Richter in Dortmund
ab 01.04.2022 Geschäftsführerin Anna Markmann, Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Bitte um kurzfristige fachaufsichtsrechtliche Weisung.

Sehr geehrter Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Verwaltungspraxis des Jobcenter Märkischer Kreis ein wegen der systematischen Verweigerung gesetzeskonformer Verzinsung verspätet gezahlter Sozialleistungen gem. § 44 SGB I, z.B. nach jahrelangen Klageverfahren.

Die Jobcentereigene Widerspruchstelle ignoriert die geltende Rechtsprechung und folgt allem Anschein nach vorrangig hausinternen Weisungen auch wenn diese unbestreitbar gegen geltendes Gesetz verstoßen.

Die Herausgabe themenbezogener hausinternen Weisungen auf der rechtlichen Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes wird seit Monaten hartnäckig verweigert. Allerdings weisen auffällige und rechtswidrige Wiederholungsfehler mehrerer Jobcenter-mitarbeiter in diese Richtung.

Diese offene Rechtsbeugung führte und führt zu erheblichen Vermögensschäden von Leistungsberechtigten.

Der Gesetzgeber hat ins Gesetz geschrieben:

> § 44 Verzinsung SGB I
> (1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.
> (2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.
> (3) Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Der Gesetzentwurf 7/868 vom 27.06.1973 führt zum § 44 SGB I Verzinsung aus:

> *„Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).*
> *Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt. Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages. Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — keine „Sozialleistungen" (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44. (S. 11 & 30)*

- Erste Recherchen zu dieser rechtswidrigen Praxis starteten mit einer privaten Überprüfung von 24 dokumentierten Klagen. Die erstrittenen Leistungen aus diesen Klagen lagen bei insgesamt 21.743,28 €. Aber keine der vor dem Sozialgericht Dortmund abgeschlossenen Klagen wurde gesetzeskonform

verzinst. Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen lagen bei 623,73 €. Weitere Klagen sind bis heute noch immer anhängig. (Stand: 20.07.2022)
https://www.beispielklagen.de/zinsen.html

- Die zunächst überprüften Klagen fielen in die Zeit als Volker Riecke verantwortlicher Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis war, der den „Betrug durch Unterlassen“ offensichtlich deckte und der zeitgleich als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Dortmund mitwirkte.

- Erst die Veröffentlichung des Urteils des Bundessozialgericht (BSG) vom 03.07.2020, Az. B 8 SO 15/19 R rückte die Betrugsmasche des Jobcenter Märkischer Kreis in den Brennpunkt der Vereinsarbeit und löste weitergehende Recherchen aus.

- Verjährung und die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens

„Zu § 45: Verjährung
Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird. Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.
Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte. Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird. Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.“

- Nach mehreren erfolgreichen Klagen forderte das Jobcenter eigene Vollmachten nur für die Erinnerung nach § 44 SGB I einfach gesetzeskonform die Zinsen. Solche Schreiben dokumentieren die Verweigerungshaltung den vorgeschriebenen Schadensersatz zu leisten. Die Sachbearbeiterin handelt eindeutig nicht nach dem Sozialgesetz. Hausinterne Weisungen sind naheliegend. („Geschäftsführung ohne Auftrag“)

- **Ausnahmslos jedem Antrag auf Verjährung von Zins-Klagen geht Sozialbetrug durch Unterlassen voraus.**
  Nachfolgend benannte Richter (Kammer) sind an solche Vertuschung von Betrug durch Unterlassung involviert: Richterin Dr. Brünnen (92); Richterin Dörnert (32); Richter Felten-Sprenger (56); Richterin Reif (14); Richterin Singh (87); Richter Stinder (92);
  LSG NRW (L 2): Richterin Lente-Poertgen; Richterin Lehrmann-Wahl; Richterin Dr. Bergman (PKH) LSG NRW (L 12): Richterin Klempt; Richterin Aghte; Richterin Schell; Richterin Dr. Kühn; Richter Ortac,
  SG Köln, Richterin Dr. Wardemann (3)
  Das Argument der Verjährung scheitert bereits daran, dass keine eigene Antragstellung erforderlich ist und keiner der Kläger über diesen Rechtsanspruch gem. § 14 SGB I belehrt wurde. Hier ist möglicherweise der Sozialrechtliche Herstellungsanspruch anzuwenden.
  Ausnahmslos jedem Antrag auf Verjährung von Zins-Klagen geht Sozialbetrug durch Unterlassen voraus.

- Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist darauf gerichtet, Pflichtverletzungen eines sozialen Leistungsträgers insbesondere aus dessen Verpflichtung zur Aufklärung (§ 13 SGB I), zur Beratung (§ 14 SGB I) und zur Erteilung von Auskünften (§ 15 SGB I) auszugleichen

- Auch ein Strafantrag gegen GF Anna Markmann vom 14.05.2022 wegen Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen durch vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamm gedeckt.

- Das LSG Nordrhein-Westfalen, hat mit Urteil L 12 AS 1872/21 vom 25.05.2022 https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/171913 festgestellt: „Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“ - und „Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 besteht,“

- https://www.beispielklagen.de/klage120.html Anspruch auf Verzinsung

- Seit einer Grundsatz-LSG-Entscheidung (LSG NRW, L 6 AS **120/17**, 23.06.2022) über die Kosten der Unterkunft muss das Jobcenter mehrere Hundert anhängige Klagen nachleisten. Bisher ist **keine einzige** KDU-Nachleistung

gesetzkonform von Amtswegen nach § 44 SGGB I verzinst. Über die weitere Entwicklung werde ich Sie gern auf dem Laufenden halten.

Diese Vorgehensweise auch gerade gegen Sozialleistungsberechtigte ist in der Beratungstätigkeit des Vereins aufRECHT e.V. wiederholt auffällig geworden und muss umgehend abgestellt werden.

1. Im Bereich des SGB II erhalten Leistungsbeziehende beim Jobcenter Märkischer Kreis leider oft nicht einmal Aufklärung über Ihre Grundrechte gem. §§ 13-17 SGB I. Auffällig ist auch dass in Beistandsterminen unter Berufung auf interne Vorgaben wiederkehrende Beratungsfehler auffallen, die Weder vom Gesetzgeben noch von der aktuellen Rechtsprechung gedeckt sind. Das gilt besonders im Umgang mit Wohnkosten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

2023-04-05 aufRECHT e.V. an Anna Markmann Jobcenter Märkischer Kreis

2022-09-23 Betrugsmasche mit System beim Jobcenter Märkischer Kreis

2018-08-09 Jobcenter-Chef Volker Riecke feiert 40-jähriges Dienstjubiläum

2021 08 02 JC fordert Vollmachten zur Aufforderung zur Verzinsung.pdf

Ulrich Wockelmann

aufRECHT e.V. , Weststraße 10, 58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
z.Hd. GF Anna Markmann, Chefsache
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

aufRECHT e.V.
Weststraße 10
58638 Iserlohn
Termine nur nach Absprache
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

05.04.2023

Klageverfahren über unterschlagene KDU-Leistungen
Anspruch auf Verzinsung gem. § 44 SGB I

Sehr geehrte Fr. Anna Markmann,

am gestrigen 04.04.2023 verhandelte die 56. Kammer unter dem Vorsitz von Richterin Dörnert vor dem Sozialgericht Dortmund über die Erstattung von rechtswidrigen Leistungskürzungen bei den Kosten der Unterkunft bei acht Leistungsberechtigten des Jobcenter Märkischer Kreis.

In allen 13 Verfahren ging es um Vortäuschung falscher Tatsachen in der Absicht der Vermögensschädigung. Kreis und Jobcenter hatten über viele Jahre Mietobergrenzen behauptet, obwohl die genannten Konzept-Entwürfe zu keinem Zeitpunkt über die gesetzlich geschuldete „Zertifizierung der Schlüssigkeit“ verfügten. Die Leistungskürzungen wurden trotzdem vollstreckt.

Bei der Durchsicht der Sitzungstermine wurden auffällig, dass dort Namen auftauchten, die mir bekannt sind. Erste ruhend gestellte Klagen sind inzwischen aufgearbeitet worden. Allerdings wurden nicht alle Erstattungsbeträge wie vorgesehen von Amtwegen gesetzeskonform verzinst.

Ich darf Sie erinnern, dass das Unterlassen der Verzinsung strafrechtlich ein Betrugsdelikt darstellt. Bitte stellen Sie sicher, dass **ausnahmslos alle** Erstattungs-beträge nach § 44 SGB I korrekt und ohne Abzug verzinst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Gesetzestexte zu Ihrer Information (§§ 13 - 17 SGB I)
Gesetzestexte zu Ihrer Information (§ 44 SGB I Verzinsung, § 263 StGB Betrug)
2023-04-04 nur hinter verschlossenen Gerichttüren - Kosten der Unterkunft

U. Wockel

Ulrich Wockelmann

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis

Svenja Bu[redacted], Bereichsleiterin Recht, u.a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

U. Wockel

Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I
03 2022-04-13 Terminsmitteilung zum 25.05.2022
04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC
05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung
06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

Dem Sozialen immer die Treue gehalten

Jobcenter-Chef Volker Riecke feiert 40-jähriges Dienstjubiläum

Pressemeldung vom 09.08.2018
|

Mit einem Blumenstrauß und einer Urkunde gratulierte Landrat Thomas Gemke dem Geschäftsführer des Jobcenters Märkischer Kreis, Volker Riecke, zu dessen 40-jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst. Bei dem Gespräch im Lüdenscheider Kreishaus erinnerten sich beide an die Gründung der damaligen ARGE Märkischer Kreis, dem heutigen Jobcenter. „Fördern und fordern" hieß es seinerzeit bei der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe. Seit elf Jahren ist der 59-jährige Neuenrader Geschäftsführer des Jobcenters.

Blumen und Urkunde gab es für Volker Riecke (links) von Landrat Thomas Gemke zum 40-jährigen Dienstjubiläum. Foto: Hendrik Klein/Märkischer Kreis

„Am 1. Januar 2005 ging die ARGE an den Start. Wir hatten nur einige Monate Zeit zur Vorbereitung. Das hat alles sehr gut geklappt", erinnert sich Riecke, der zu dieser Zeit noch Sozialamtsleiter beim Märkischen Kreis war, zu dieser Zeit aber auch schon am Aufbau beteiligt. Heute hat das Jobcenter Märkischer Kreis 450 Beschäftigte, einen Jahresetat von rund 41,5 Millionen Euro und ist zuständig für insgesamt 16.300 Bedarfsgemeinschaften.

Das Soziale ist fast immer Volker Rieckes berufliche Passion gewesen. Nach dem Wehrdienst begann der 59-Jährige seine Ausbildung als Inspektoranwärter beim Märkischen Kreis. Er arbeitete im Personalamt, als Ausbilder, in der Fürsorgestelle, war stellvertretender Vertrauensmann für die Schwerbehinderten und im Sozialamt. Seit 25 Jahren ist der Neuenrader auch ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Dortmund. Und immer wenn die großen Reformwerke der Bundesregierung vor Ort umgesetzt werden mussten, war Riecke an vorderster Position dabei. Das war bei der Einführung der Pflegeversicherung so, bei Hartz IV auch.

Zuletzt aktualisiert am: 10.08.2018

Bitte alle Klagen nach §44 SGB I verzinsen und Berechnungen beilegen

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Geschäftsstelle Altena, Freiheitstr. 24, 58762 Altena

1.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 35502//0026615
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau M[redacted]
Durchwahl: 02352 / 9182-74
Telefax: 02352 / 9281-35
E-Mail: Franziska.Michler@jobcenter-ge.de
Datum: 8. April 2019

Leistungen nach dem SGB II für [redacted] Altena; geb. 30.10.1967

Kurzmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die beigefügten Unterlagen übersende ich () zu meiner Entlastung zurück () zum Verbleib
(x) als Anlage zu meinem Bescheid vom 28.03.2019

Mit der Bitte um

(x) Kenntnisnahme () Auswertung

(x) weitere Veranlassung: Freigabe der Leistungen

() Rückgabe bis zum () Prüfung bis zum () Stellungnahme bis zum

unter Bezug auf

() das Gespräch vom () das Schreiben vom

() die beigefügten Unterlagen sende ich zurück () nach Kenntnisnahme () nach Erledigung

(x) Bemerkungen: Herr [redacted] hat eine Nachzahlung in Höhe von 372,00 Euro von SGB II Leistungen erhalten. Vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 sind dies monatlich 31,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Altena
Freiheitstraße 24
58762 Altena

Nichtöffentliche Sitzung der 38. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoss, Saal 40

Mittwoch 06.12.2017

Vorsitzende: Richterin **Plückebaum**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 38 AS 1268/17

Niederschrift
in dem Rechtsstreit

[redacted] Altena

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416-35502//00026615 K-P-35502-00299/17

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- Für den Kläger Herr Rechtsanwalt Schulte-Bräucker und
- für den Beklagten Frau [redacted] -unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht-.

Im Einverständnis mit den Beteiligten wird der Termin bereits um 10:40 Uhr begonnen.

2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416 - 35502//00[redacted]
Kundennummer: 277A[redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0[redacted]

Name: Frau Ta[redacted]
Durchwahl: 02371 905 272
Telefax: 02371 905 889
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SGG-Algll@jobcenter-ge.de
Datum: 02. August 2021

Rechtsstreit [redacted] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihr Schreiben vom 30. Juli 2021 ist hier eingegangen.

Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]
Ta[redacted]